

**Feststellung von Hinderungsgründen hinsichtlich des Eintritts
(Nachrücken) von Christoph Wegele in den Gemeinderat**

Sachverhalt

Gemeinderat Tim Federspiel hatte im Frühjahr 2018 mitgeteilt, dass er Ende Juli 2018 für mindestens 2 Jahre nach Norwegen ziehen wird und sich in Waldburg abmeldet. Durch seinen Wegzug und seine zwischenzeitliche Abmeldung in Waldburg hat Herr Federspiel sein Bürgerrecht gem. § 13 Gemeindeordnung (GemO) und somit auch seine Wählbarkeit zum Gemeinderat gem. § 28 Abs. 1 GemO verloren. Für diesen Fall sieht der § 31 Abs. 1 S. 1 GemO das Ausscheiden des betroffenen Gemeinderatsmitgliedes vor.

Dies hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05.07.2018 festgestellt und sein Ausscheiden beschlossen.

Gemäß § 31 Abs. 2 GemO i.V.m. § 26. Abs. 1 Kommunalwahlgesetz rückt die Person für die verbleibende Amtszeit nach, die als nächstes innerhalb des Wahlvorschlags als Ersatzkandidat festgestellt wurde.

Festgestellter Ersatzkandidat des Wahlvorschlags „Freie Liste“ ist Herr Christoph Wegele mit 648 Stimmen (Gemeinderatswahl 2014). In den Gemeinderat kann nur eingetreten werden, sofern kein Hinderungsgrund gemäß Gemeindeordnung vorliegen.

§ 29 GemO - Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,

Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines

b) Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,

leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der

c) Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

*Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten
2. Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst
sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.*

*2Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit
verrichten.*

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

***(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absatz 1 gegeben ist;
nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung
des neuen Gemeinderats.***

Die Gemeindeverwaltung kommt nach Prüfung des Sachverhaltes zum Ergebnis, dass
Hinderungsgründe für den Eintritt von Christoph Wegele in den Gemeinderat gem. § 29 Abs.
1 GemO nicht vorliegen.

Beschlussantrag

- 1. Der Gemeinderat stellt gem. § 29 Abs. 5 GemO fest, dass kein Hinderungsgrund
hinsichtlich des Eintritt von Christoph Wegele in den Gemeinderat gegeben ist..**